



LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS

Straßenbauamt

Technische Bestimmungen für Aufgrabungen und Verlegung von Leitungen in klassifizierten Straßen

Für sämtliche Arbeiten sind die für den Straßenbau und für das Verlegen von Leitungen geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere die StVO, ZTV-SA, ZTV A-StB, ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ATB-BeStra, RI-LEI-BRÜ, RAS-LP, RAS-LP 4, ZTV Baum-StB, DWA-A 125/GW 304, RPS, RAP-Stra, „Begriffsbestimmungen Teil Verkehrsplanung, Straßentwurf und Straßenbetrieb“, Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. RaSt, RAL, ZTV SoB-StB,

Die Beantragung der Aufgrabungsgenehmigung hat mindestens **4 Wochen vor Baubeginn an das Straßenbauamt** zu erfolgen. Bei der gemeinsamen Begehung vor Ausführung der Bauarbeiten legt das Straßenbauamt fest, ob und wann es während der Baudurchführung örtlich hinzuzuziehen ist.

Eigenüberwachungsprüfungen sind gemäß ZTV A-StB durchzuführen.

Vor Aufbringen der Asphaltdecken sind unter Aufsicht eines Vertreters des Straßenbauamtes Rammsondierungen mittels leichter Rammsonde (indirektes Prüfverfahren, ZTV SoB StB) vorzunehmen. Eine ausreichende Verdichtung ist, aufgrund von Erfahrungswerten gegeben, wenn mit der Schlagzahl 10, 10cm dicke erreicht werden. Falls diese Werte nicht erreicht werden, ist die gesamte Verfüllzone zu entfernen und der Graben lagenweise zu verdichten, bis eine ausreichende Tragfähigkeit vorhanden ist.

Die Wiederherstellung des Oberbaus ist gemäß ZTV A-StB Kapitel 5, insbesondere der Abschnitte Allgemeines, Abtreppungen (15cm / 20cm), Reststreifen (< 35cm) und Bauverfahren, durchzuführen. Der bituminöse Aufbau ist gemäß RStO, im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt, herzustellen. In der Deckschicht ist die Naht als Fuge, auszubilden. Die Fuge ist durch schneiden und vergießen zu verschließen.

Die Fahrbahndecke ist eben einzubauen, d.h. ohne Überhöhung.

Die Mindestüberdeckung der Leitungen darf 1,20m nicht unterschreiten, dies gilt insbesondere für die Dehnzonen/Kompensationsschenkel der Wärmeleitungen.

Die Einhaltung der Forderungen nach AGFW Regelwerk (Sicherheitsabstände) wird vorausgesetzt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist mit dem Straßenbauamt eine Abnahme durchzuführen und eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu hat das Versorgungsunternehmen rechtzeitig einen Termin vorzuschlagen. Bei der Abnahme sind die Protokolle der Verdichtungsprüfungen vorzulegen.

Die Gewährleistungsfrist für die gesamte Maßnahme beträgt 5 Jahre. Kann die Eigenüberwachung nicht nachgewiesen werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

Wenn innerhalb dieser Frist Setzungen auftreten, wird das Straßenbauamt nach erfolgloser Aufforderung des Leitungsträgers die Mängel auf dessen Kosten durch eine Fachfirma beheben lassen.

Sofern die Verlegung grabenlos erfolgt, ist im Rhein-Neckar-Kreis das Spülbohrverfahren untersagt; sollte dieses Verfahren unerlässlich sein, wird die Gewährleistung auf mindestens 10 Jahre verlängert.

Für Verkehrsbeschränkungen ist eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach §45 StVO einzuholen. Sie ist zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Baustelle ist nach den Bestimmungen der StVO, RSA und der ZTV-SA zu kennzeichnen und abzusichern. Dem Leitungsträger oder dem von ihm Beauftragten obliegt die Pflicht zu prüfen, ob der bauausführende Unternehmer die behördliche Anordnung korrekt ausführt.

Aus haftungs- und strafrechtlichen Gründen sind alle Beschädigungen an amtlichen Verkehrszeichen im Sinne der StVO, dazu gehören insbesondere auch die Fahrbahnmarkierungen (Fußgängerüberwege etc.), in ihrer ursprünglichen Bedeutung und Qualität -vor Abräumen der Baustellenbeschilderung- wieder herzustellen.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Landkreisverwaltung, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Straßenbauamt- von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen freizustellen. In diesem Falle haftet der Versorgungsträger, als Vertragspartner des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis -Straßenbauamt-, ohne Einschränkung.